OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303800/9/BMa/Mu

Datum:
Linz, 18. April 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, Kroatien, gegen Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.04.2024, GZ: BHLL/922100006192/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 4. des bekämpften Bescheides wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.04.2024, GZ: BHLL/922100006192/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 21.09.2021 – 22.09.2021
Ort: B__, C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, Kroatien, diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht oder nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme erstattet:

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: kroatischer Staatsbürger
Tätigkeit: Innenputzarbeiten
Arbeitsantritt: 21.09.2021

2. Datum/Zeit: 21.09.2021 – 22.09.2021
Ort: B__, C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, Kroatien, mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am (ersten) Arbeits-/Einsatzort oder im Fahrzeug im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden nicht am (ersten) Arbeits-/Einsatzort oder im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht: A1 Entsendebescheinigungen

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: kroatischer Staatsbürger
Tätigkeit: Innenputzarbeiten
Arbeitsantritt: 21.09.2021
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: Ansfelden 22.09.2021

Gemäß § 21 Abs. 1 Zif. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitsnehmers zur Sozialversicherung

(Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).

sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

3. Datum/Zeit: 21.09.2021 – 22.09.2021
Ort: B__, C-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, Kroatien, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 , zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Beschäftigung oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitsgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort zum Zeitpunkt der Erhebung nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat, wobei der Arbeitsvertrag entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten ist.

Folgende Lohnunterlagen wurden nicht im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

Arbeitsvertrag

Arbeitsaufzeichnungen

Arbeitnehmer: F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: kroatischer Staatsbürger

4. Datum/Zeit: 21.09.2021 – 22.09.2021
   Ort: B__, C-Straße
   Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, Kroatien, zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.

   Arbeitnehmer: F__
   geb.: tt.mm.jjjj
   Staatsangehörigkeit: kroatischer Staatsbürger
   Tätigkeit: Innenputzarbeiten
   Einstufung und Kollektivvertrag: Facharbeiter (Baugewerbe und Bauindustrie 2021)

Entgeltart	Zeitraum (vom bis)	Geleistetes Entgelt brutto			Gebührendes Entgelt brutto			Differenz brutto	
		Stunden	Satz	Entgelt	Stunden	Satz	Entgelt	Euro	Prozent
Grundlohn	21.-22.09.2021	16	3,61	57,76	16	15,37	245,92	188,16	
Weihnachtsgeld				0,00	0	1,61	0,00	0,00	
Gesamt				57,76			245,92	188,16	76,51

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 26 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
2. § 26 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Zif. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
3. § 28 Zif. 1. i.V.m. § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
4. § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. dem/der angeführten Gesetz/Verordnung/Kollektivvertrag

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00			§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
2. € 1.000,00			§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021

3.	€ 1.000,00	§ 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
4.	€ 2.500,00	§ 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 400,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 5.900,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 23.05.2024 rechtzeitig Beschwerde.

2.1. Mit Schreiben vom 10.07.2024 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ am 30.07.2024 ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zu Spruchpunkt 4 des bekämpften Bescheides zurückzuweisen war.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird zu Spruchpunkt 4 des bekämpften Bescheides festgestellt:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Firma D__ mit Sitz in Kroatien, E-Straße

Am 22.09.2021 wurde um 09:00 Uhr auf der Baustelle in B__, C-Straße eine Kontrolle durch Organe der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) durchgeführt. Im Zuge der Überprüfung wurde der Arbeitnehmer F__, kroatischer Staatsangehöriger, angetroffen und es wurde festgestellt, dass dieser von o.a.

Firma beschäftigt wurde, ohne dass ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile geleistet wurde. Dem Arbeitnehmer wurde ein Stundensatz von 3,61 Euro an Stelle der gebührenden 15,37 Euro gezahlt, wodurch sich für den vorgeworfenen Tatzeitraum (21.-22.08.2021) eine zu geringe Entlohnung von 76,51 Prozent ergab.

Das von der belangten Behörde erlassene Straferkenntnis vom 15.04.2024 wurde gemeinsam mit der dagegen eingebrachten Beschwerde vom 23.05.2024 dem LVwG OÖ am 30.07.2024 vorgelegt.

Die Beschwerde lautet wie folgt: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reiche ich eine Beschwerde gegen den Bußgeldbescheid im Fall Nummer BHLL/922100006192/22 ein.“
Dieser Eingabe wurde lediglich ein Formblatt der kroatischen Rentenversicherungsanstalt betreffend den Beginn der Versicherung des Bf selbst angefügt.

Mit Schreiben des LVwG OÖ vom 09.08.2024 wurde der Bf auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine (mit Mängeln behaftete) Beschwerde binnen zwei Wochen entsprechend zu ergänzen. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsse, wenn er der Aufforderung nicht nachkomme.

Die Zustellung dieser Aufforderung erfolgte zunächst sowohl per E-Mail an die im Akt ersichtliche E-Mailadresse des Bf als auch durch das gesetzlich vorgesehene Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System, in der Folge kurz: IMI-System). Hinsichtlich der E-Mailsendung wurde deren Erhalt vom Bf nicht bestätigt und vom Zielserver wurde keine Zustellbenachrichtigung gesendet.
Bei Zustellung über das IMI-System ist eine Frist von nicht weniger als 30 Tagen für die Zustellung zu setzen. Bis zum 16.09.2024 ist auch über das IMI-System keine Rückmeldung über den Zeitpunkt einer allenfalls bereits erfolgten Zustellung an den Bf eingelangt, sodass nicht nachvollziehbar war, ob und gegebenenfalls wann die gemäß § 13 Abs. 3 AVG gesetzte Frist in Gang gesetzt wurde.
Weil die Strafbarkeitsverjährung hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2 und 3 des bekämpften Bescheids mit 22.09.2024 eintrat (§ 31 Abs. 2 VStG), wurden mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.09.2024 die Spruchpunkte 1. bis 3. aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung hinsichtlich Spruchpunkt 4 des bekämpften Bescheids ist nach der Bestimmung des § 29 Abs. 4 LSD-BG zu beurteilen und tritt erst am 22.09.2026 ein.

Am 23.01.2025 teilte die zuständige kroatische Behörde schließlich über das IMI-System mit, dass die gegenständliche Briefsendung per Einschreiben am 24.12.2024 an den Beschwerdeführer zugestellt wurde.

Innerhalb offener Frist (bis einschließlich 07.01.2025) und bis zum Entscheidungszeitpunkt hat der Beschuldigte die gegenständliche Beschwerde nicht verbessert.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, der Eingabe des Bf vom 23.05.2024 und den Erhebungen des LVwG Oberösterreich ergibt. Insbesondere hat der Bf – trotz ordnungsgemäßer Zustellung - die gegenständliche Beschwerde innerhalb offener Frist - nicht verbessert.

4. Darüber hat das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

4.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jedes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge

Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.02.2017, rdb.at)).

4.3. Im vorliegenden Fall sind Beschwerdegründe in der Eingabe vom 23.05.2024 nicht ersichtlich, es wurde kein fallbezogenes Vorbringen erstattet und entsprechend belegt.

4.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel nach der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 09.08.2024 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Dem Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 24.12.2024 nachweislich über das IMI-System von der zuständige kroatische Behörde zugestellt. Innerhalb offener Frist und bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Der Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4. des bekämpften Bescheides gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückzuweisen war.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann